

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01148 vom 27. April 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.01148

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01148 du 27 avril 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01148 del 27 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Rz 5.19).

Dem Beschwerdeführer wurde deshalb mit Verfügung vom 19. Januar 2015 Frist zur Stellungnahme (Replik) und zur Erklärung angesetzt, ob er an der Beschwerde festhalte (Urk. 15). 4.6

Mit Replik vom 10. März 2015 hielt

der Beschwerdeführer an seiner Beschwerde fest und rügte die medizinische Untersuchung durch die Beschwerdegegnerin während des laufenden Beschwerdeverfahrens (Urk. 18). Der Replik legte er so dann einen mit Fotos illustrierten Bericht vom 2. März 2015 der Fussorthopädie

B.____ bei (Urk. 19/1). Darin erläuterte B.____

den Schuhaufbau mit Laufsohle, Puffer und Abrollwiege. Zudem führte er aus, eine Sohlenversteifung im Schuh sei nicht durch das Biegen des Schuhs erkennbar. Um eine Sohlenversteifung zu erkennen, müsse die Sohle mit einer Ahle durchgestochen werden. Eine Sohlenversteifung sei unterschiedlich in der Härte beziehungsweise Beweglichkeit. 4.7

Mit Eingabe vom 9. April 2015 (Urk. 22) legte der Beschwerdeführer einen weiteren Bericht von Dr. A.____ auf, der vom 24. März 2015 datiert und an die Fussorthopädie

B.____

adressiert ist (Urk. 23). Dr. A.____ nannte darin die folgenden Diagnosen: - Lumbales Syndrom bei degenerativen Veränderungen der Lendenwirbelsäule mit distalbetonter

Spondylarthrose L3 bis S1 - linksbetonte partielle Sacralisation von Lendenwirbelkörper 5 mit Nearthrosezeichen - Spina bifida

occulta L5 - Arthrose

deformans der ISG rechts stärker ausgeprägt - Varusgonarthrose linksbetont beidseits - Knick-, Senk- und Spreizfüsse beidseits - Achillessehnenverhärtung beidseits - diffuse Gefühlsstörungen an den unteren Extremitäten distal betont beidseits (diabetische Polyneuropathie) - Diabetes mellitus Typ 2 mit Organschäden (Augen, Polyneuropathie)

Dr. A.____ führte aus, der Beschwerdeführer leide auf beiden Seiten an chronischen Fussbeschwerden bei klinisch Knick-, Senk- und Spreizfüssen sowie Achillessehnenverhärtung.

Des Weiteren leide der Beschwerdeführer seit längerem an einem Diabetes mellitus Typ 2 mit entsprechenden Organschäden, insbesondere diffuse n

Sensibilitätsstörungen an beiden Unterschenkeln distal betont. Ferner bestünden auch Organschäden im Bereich der Augen, auf dem rechten Auge sei der Beschwerdeführer blind.

Aufgrund der diabetischen Polyneuropathie sei das Tragen von orthopädischen Serienschuhen dringend indiziert. 4.8

Die Beschwerdegegnerin verzichte in der Folge auf das Einreichen einer Duplik (Urk. 26).

E. 5.1

Streitig und zu prüfen ist vorliegend (einzig) der Anspruch auf orthopädische Serienschuhe.

E. 5.2

Erst

im nach Verfügungserlass ergangenen Bericht vom 24. Oktober 2014 an den Anwalt des Beschwerdeführers nannte Dr. A.____ neu die für den Anspruch auf orthopädische Serienschuhe

relevante Diagnose Polyneuropathie. Dr. A.____ merkte an, die orthopädischen Serienschuhe seien notwendig, da mit an den Füßen keine Druckstellen entstehen würden und somit auch , um einer Amputation vorzubeugen (vgl. E.

4.3). Obwohl der Kurzbericht von Dr. A.____ keine Befundangaben enthält, die Diagnose Polyneuropathie bis her in den medizinischen Unterlagen nie erwähnt wurde und die zeitliche Grenze der Anspruchsprüfung grundsätzlich der medizinische Sachverhalt im Verfügungszeitpunkt bildet (BGE 129 V 167 E.

1) , ging die Beschwerdegegnerin zutreffend davon aus, dass der neu geschilderte medizinische Sachverhalt Anlass für weitere medizinische Abklärungen gibt , zumal der Beschwerdeführer seit längerem an einer diabetische Stoffwechsellage beziehungsweise einem Diabetes mellitus Typ II leidet (vgl. Urk. 13/78 und Urk. 13/85). Kommt hinzu, dass das rheumatologische Gutachten von Dr. Z.____

vom 5. September 2013 (Urk. 13/104/20-38), das eine Befundaufnahme der Füße enthält (S.

29) ,

im Verfügungszeitpunkt

bereits über ein Jahr alt war und eine aktuelle Fotodokumentation der Füße nicht vorlag (Urk. 13/122).

Zudem wurde das Gutachten im Rahmen des Rentenrevisionsverfahrens in Auftrag gegeben, weshalb sowohl Fragestellung als auch Antworten vor allem zur Arbeitsfähigkeit erfolgten und vorliegend deshalb wenig aussagekräftig sind.

Der rheumatologische Gutachter stellte sodann

Fuss beschwerden fest, mit denen sich die RAD-Ärztin in ihrer Aktenstellungnahme nicht auseinandersetzt .

Dabei liess die Beschwerdegegnerin – wie der Beschwerdeführer zu Recht einwendet (Urk. 18 S. 4) – ausser Acht, dass Abklärungen der Verwaltung zum Streitgegenstand eines anhängigen Beschwerdeverfahrens in der Regel nicht angezeigt sind, da die Herrschaft über den Streitgegenstand mit der Beschwerdeerhebung auf die Beschwerdeinstanz übergeht. Mit Blick auf die Möglichkeit einer Wiedererwägung bis zur Vernehmlassung (Art. 53 Abs. 3 ATSG) sind zwar punktuelle Abklärungen (wie das Einholen von Bestätigungen, Bescheinigungen oder auch Rückfragen bei medizinischen Fachpersonen oder andere Auskunftspersonen)

regelmässig noch erlaubt. Abklärungen, die der Mitwirkung der versicherten Person bedürfen, sind aber grundsätzlich nicht mehr zulässig (vgl. BGE 127 V 228 E. 2b sowie statt vieler Urteil des Bundesgerichts 8C_284/2014 vom 16. Dezember 2014 E.

5.2). Erweist sich der medizinische Sachverhalt – wie vorliegend – im Lichte der Vorbringen in der Beschwerde als ungenügend abgeklärt, steht der Beschwerdegegnerin einzig offen, die Verfügung wiedererwägungsweise aufzuheben oder einen Antrag auf Rückweisung der Sache zu weiteren Abklärungen zu stellen.

E. 5.3

Angesichts dieser Sachlage kann bei der Prüfung der medizinischen Erforderlichkeit orthopädischer Serienschuhe nicht zur Hauptsache auf den erst im Beschwerdeverfahren ergangenen Untersuchungsbericht der RAD-Ärztin med. pract. C.____

vom 30. Dezember 2014 abgestellt werden. Nicht vollends zu überzeugen vermögen aber auch die kurzen im Beschwerdeverfahren aufgelegten Berichte des behandelnden Orthopäden Dr. A.____ (Urk. 14/1 und Urk. 23), die keine überzeugende Befunderhebung ausweisen und im Gegensatz zum Untersuchungsbericht der RAD-Ärztin namentlich keinerlei Angaben zu einer

neurologischen Testungen enthalten .

Aufgrund der vorhandenen (und zu berücksichtigenden) medizinischen Berichte lässt sich nicht zuverlässig und rechtsgenügend beurteilen, ob der Anspruch des

Beschwerdeführers auf orthopädische Serienschuhe ausgewiesen ist. Da nach der gesetzlichen Konzeption dem Versicherungsträger die Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 2 IVV) obliegt, und es entsprechend dem Untersuchungsgrundsatz in erster Linie Sache der zuständigen Behörde ist, die materielle Wahrheit zu ermitteln (Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 478/04 vom 5. Dezember

2006 E. 2.2.4.3), ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurück zu weisen (vgl. hiezu auch BGE 137 V 210 E. 4.4.1.4 mit Hinweisen), damit sie entsprechende (verwaltungsexterne) Abklärungen treffe und hernach über das Gesuch um Übernahme der Kosten für orthopädische Serienschuhe entscheidet .

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass einzig der Beizug einer orthopädischen Fachärztin oder eines orthopädischen Facharztes einer umfassenden Sachverhaltsabklärung nicht gerecht wird, betrifft die Diagnose Polyneuropathie doch im Wesentlichen das neurologische Fachgebiet.

E. 5.4

Strittig ist schliesslich die von der RAD-Ärztin med. pract. C. ___ und vom orthopädischen Schuhmacher kontrovers diskutierte Zurichtung des alten Schuhs

(vgl. Urk. 14/2 und Urk. 19/1). Soweit diese Zurichtung für die Kosten gut sprachliche Rolle spielen sollte (die vormalige Versorgung mit orthopädischen Serien schuhen erfolgt nicht aufgrund der Diagnose Polyneuropathie; vgl. Urk. 13/69 und Urk. 13/64-65; vgl. zu den Revisionsvoraussetzungen bei Eingliederungs massnahmen BGE 113 V 22 E. 36), ist, wie der Beschwerdeführer zutreffend festhält, bei Unklarheiten die Paritätische Vertrauenskommission SSOMV zu kontaktieren (vgl. das Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung, KHMI RZ 2020, Stand 1. Januar 2015).

E. 5.5

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten in dem Sinne gutzuheissen, dass die Verfügung vom 7. Oktober 2014 aufzuheben und die Sache zu weiteren Abklärungen im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist.

E. 6.1

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Vorliegend sind die Kosten auf Fr. 700.-- festzusetzen und der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 6.2

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57 E. 2.2), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat. Diese ist unter Berücksichtigung des zweiten Schriftenwechsels auf Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfügung vom 7. Oktober 2014 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tobias Figi -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der
Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 1

5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Gräub-Oertli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.